

# **BVGer C-5968/2010 vom 30. Mai 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5968\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5968_2010)

FR: TAF C-5968/2010 du 30 mai 2011

IT: TAF C-5968/2010 del 30 maggio 2011

## **Regeste**

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM betreffend Ausstellung von Reisepapieren für ausländische Personen (vgl. Art. 59 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20] und Art. 1 RDV; vgl. unten E. 2). Das vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2**

Auf das vorliegende Verfahren ist die RDV - welche am 1. März 2010 in Kraft getreten ist und die bisherige Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen ersetzt (vgl. AS 2004 4577) - anzuwenden.

### **E. 3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als

den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

#### **E. 4**

In formeller Hinsicht machen die Beschwerdeführenden geltend, es liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, da die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt völlig unzutreffend und willkürlich festgestellt habe. So würden in der angefochtenen Verfügung die Beschwerdeführenden als indische Staatsangehörige bezeichnet, obwohl sie aus Bhutan stammten. Die von ihnen geschilderten Bemühungen von der bhutanesischen Behörden Personenausweise zu erhalten, würden mit keinem Wort erwähnt. Die Vorinstanz habe offensichtlich diesbezügliche Hinweise und Belege nicht zur Kenntnis genommen und daraus die unzutreffende Folgerung gezogen, es könne den Beschwerdeführenden zugemutet werden, sich mit der heimatlichen Vertretung in Verbindung zu setzen. Auf eine rechtliche Qualifizierung der Rüge verzichteten die Beschwerdeführenden. In Anbetracht der gesamten Umstände kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie im Vorgehen der Vorinstanz eine Verletzung der sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebenden Begründungspflicht - die es von der Rüge der willkürlichen und fehlerhaften Sachverhaltsermittlung zu unterscheiden gilt - erblicken (Art. 29 VwVG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 4.1**

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. auch Waldmann/Bickel in Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Art. 29 N 102). Daraus folgt die in Art. 35 Abs. 1 VwVG konkretisierte Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand aus-einandersetzen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat demnach in der Begründung ihres Entscheides diejenigen Argumente aufzuführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (vgl. statt vieler BGE 136 I 184 E. 2.2.1 mit Hinweisen; BVGE 2010/35 E. 4.1.2 S. 494).

#### **E. 4.2**

Nach Durchsicht der Akten wird offensichtlich, dass die Vorinstanz die Ausführungen der Beschwerdeführenden betreffend Bemühungen um heimatliche Reisepapiere in keiner Weise gewürdigt hat. So wird in der angefochtenen Verfügung geltend gemacht, aus den Gesuchunterlagen gehe nicht hervor, inwiefern sich die Beschwerdeführenden um die Beschaffung von heimatlichen Reisedokumente bemüht hätten; es würden damit keine Hinweise oder Belege vorliegen, dass sich die heimatliche Vertretung grundsätzlich weigere, ihnen heimatliche Reisedokumente abzugeben (vgl. Verfügung vom 20. Juli 2011,

S. 3). Im irrtümlich zuerst an die Vorinstanz gestellten Gesuch um Ausstellung von Pässen für ausländische Personen vom 8. April 2010 - welches das BFM gemäss Schreiben vom 3. Juni 2008 in ihrem Prüfungsverfahren berücksichtige - stellen die Beschwerdeführenden jedoch ausdrücklich fest, Versuche, bei der heimatlichen Vertretung in Genf Identitätspapiere erhältlich zu machen, seien daran gescheitert, dass sie schon gar nicht eingelassen wurden. Auch ein eingeschriebener Brief ihres Rechtsvertreters an die heimatliche Vertretung sei nie beantwortet worden. Eine Kopie dieses Schreibens wurde dem Gesuch als Beweismittel beigelegt (siehe Beilage 6). Die Vorinstanz hat damit bei ihrer Entscheidungsfindung ein wesentliches - ihrer Argumentation entgegenstehendes - Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht berücksichtigt; die Betroffenen waren somit nicht in der Lage, die Verfügung sachgerecht anzufechten.

#### **E. 4.3**

Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob die festgestellte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung (BGE 135 I 279 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Gehörsverletzung geheilt werden, wenn die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs (also etwa die unterlassene Anhörung, Akteneinsicht oder Begründung) in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in dem die Beschwerdeinstanz mit der gleichen Prüfungsbefugnis entscheidet wie die untere Instanz. Die Heilung ist aber in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt, zudem darf dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen und die Heilung soll die Ausnahme bleiben (vgl. BGE 135 I 279 E. 2.6 S. 285 ff. mit Hinweisen; BGE 126 V 130 E. 2b; BGE 126 I 68 E. 2; BVGE 2009/53 E. 7.3 S. 773; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. vollständig überarbeitete Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1710 f.). Bei Verstössen gegen die Begründungspflicht wird der Mangel als behoben erachtet, wenn die Rechtsmittelbehörde eine hinreichende Begründung liefert oder wenn die unterinstanzliche Behörde anlässlich der Anfechtung ihres Entscheides eine genügende Begründung nachschiebt, etwa in der Vernehmlassung (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1681/2006 vom 13. März 2008 E. 2.4, C-4227/2008 vom 28. Juli 2009 E. 3.3; Waldmann/Bickel a.a.O., Art. 29 N 118).

#### **E. 4.4**

Dem Bundesverwaltungsgericht kommt im vorliegenden Beschwerdeverfahren volle Überprüfungsbefugnis zu (Art. 49 VwVG). Die in casu vorliegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist jedoch einer Heilung nicht zugänglich, sind doch die von der Rechtsprechung statuierten Voraussetzungen zur Heilung im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Auch in ihrer Vernehmlassung vom 12. November 2010 hat sich die Vorinstanz nicht mit den Sachvorbringen der Beschwerdeführenden bezüglich ihren bereits getätigten Bemühungen um Erhalt von heimatlichen Reisedokumenten auseinandergesetzt, sondern sogar noch darauf hingewiesen hat, es lägen in casu keine weiteren neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vor. Die angefochtene Verfügung ist somit wegen

im Rechtsmittelverfahren nicht heilbarer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG sowie Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) Damit wird das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gegenstandslos.

#### **E. 6**

Den Beschwerdeführenden ist - bei teilweisem Obsiegen - ausserdem eine gerichtlich festzusetzende Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.